Traktandum 6

Wahl einer Revisionsstelle nach KGO § 31 Abs. 4

Gemäss § 31 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung kann für die Rechnungsprüfung eine aussenstehende Kontrollstelle beigezogen werden, die mitwirkt oder die anstelle der Rechnungsprüfungskommission amtet. Die Gemeindeversammlung bestimmt jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode die Kontrollstelle. Die Kirchgemeindeversammlung hat am 8. Dezember 2021 die Treuhandgesellschaft BDO AG, Solothurn, für zwei Jahre (Jahresrechnungen 2021 und 2022) als aussenstehende Kontrollstelle gewählt. Folglich ist für die Prüfung der Jahresrechnung 2023 und folgende wiederum eine aussenstehende Kontrollstelle zu wählen, weil es unwahrscheinlich ist, eine interne Rechnungsprüfungskommission zu installieren, deren Mitglieder über die notwendige Befähigung gemäss § 103 des Gemeindegesetzes verfügen.

Der Kirchgemeinderat hat Offerten von drei regionalen Treuhandgesellschaften eingeholt, darunter auch von der bisherigen Kontrollstelle, deren Offerte am meisten überzeugt. Sie ist zudem mit den Verhältnissen der Kirchgemeinde bereits vertraut und die bisherigen Erfahrungen bei der Durchführung der Revision der Rechnung sind positiv. Angesichts der geringen Preisunterschiede zwischen den Offerten schlägt der Kirchgemeinderat vor, die BDO AG, Solothurn, für zwei weitere Jahre als Kontrollstelle zu wählen, obwohl sie preislich nicht die günstigste Offerte eingereicht hat.

Für die nächste Amtsperiode sieht der Kirchgemeinderat vor, die Kontrollstelle dann für die ganze Periode von vier Jahren wählen zu lassen.

Antrag

Der Kirchgemeinderat beantragt, die Treuhandgesellschaft BDO AG, Biberiststrasse 16, 4500 Solothurn, als aussenstehende Kontrollstelle gemäss § 31 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung für die Dauer von zwei Jahren (Jahresrechnungen 2023 und 2024) zu wählen.